

**Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für
die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen
Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre**

Vom 12. November 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsgesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 1. Juli 2009 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 29. September 2009. Az.: 9526, Tgb.-Nr. 435/09 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 (StAnz. S. 1228) wird wie folgt geändert:

01. Dem § 4 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung einer Spezialisierungs-Veranstaltung in einem Kernbereich erfolgt auch die Festlegung auf diese Spezialisierung im Studienfach. Die Änderung einer gewählten Spezialisierung kann nur auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.“

02. In § 7 Abs. 3, Satz 4 wird der Passus „derjenigen Prüflinge im MC-Teil einer Klausur unterschreitet, die nach der Regelstudienzeit von sechs Semestern erstmals an der Prüfung teilgenommen haben“ ersetzt durch den Passus „aller Teilnehmenden im MC-Teil einer Klausur unterschreitet“.

03. In § 7 Abs. 4 werden die **Sätze 3 bis 7** durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Module 5 bis 7 tritt an die Stelle der mündlichen Ergänzungsprüfung ein weiterer schriftlicher Versuch. Dabei besteht im Rahmen der Grundzüge-Veranstaltungen vier Mal die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung (Module 2 bis 4 und 8) bzw. den dritten schriftlichen Versuch (Module 5 bis 7) und die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung vier Mal im Rahmen der Vertiefungs-Veranstaltungen (Module 9 und 10) und Wahlpflichtmodule (Module 12 bis 17). Pro Modul darf nur eine nicht bestandene Teilleistung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. einer dritten schriftlichen Prüfung erbracht werden. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. die Anmeldung zum dritten schriftlichen Versuch (Module 5 bis 7) hat bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist

verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch (Module 5-7) nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird.“

04. § 10, Abs. 3 wird gestrichen und die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5:

05. Der Anhang 1 zu § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Wahlfachkataloge für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften und Volkswirtschaftslehre werden jeweils um folgende Wahlfächer ergänzt:

- Methoden der Wirtschafts- und Sozialforschung
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Englisch
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Französisch

b) In den Wahlfachkatalogen für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften und Volkswirtschaftslehre werden jeweils folgende Wahlfächer gestrichen:

- Spanisch
- Italienisch

c) Das Wahlfach „China“ wird in allen drei Wahlfachkatalogen durch das Wahlfach „Sinologie“ ersetzt.

06. Im Anhang 2 wird in der Tabelle „Wahlpflichtmodule“ im Wahlfach „Methoden der Wirtschafts- und Sozialforschung“ in der Spalte „Lehrform“ das Wort „Übungen“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Trier-Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. November 2009

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter